



# Antworten auf die häufig gestellten Fragen zur Windenergieplanung



# Inhalt

Rechtlicher Rahmen .....	1
Vorgehensweise .....	10
Beteiligung .....	16
Weitere Fragen .....	18
Zeitplan .....	19

# Rechtlicher Rahmen

## Wer entscheidet über den Ausbau von Windenergienutzung?

Grundlegende Entscheidungen der Energiepolitik, wozu auch die Frage des Ausbaus von Windenergienutzung gehört, werden auf EU-, Bundes- und Länderebene getroffen. Die Frage des „Ob“ des Ausbaus der Windenergienutzung wurde bereits entschieden. Ebenso entschieden ist die Frage nach dem Maß des Ausbaus. Der Bund hat dazu konkrete Flächenvorgaben an die Länder formuliert, der Freistaat Sachsen hat das für Sachsen gültige Flächenziel an die Regionalen Planungsverbände (RPV) weiterdelegiert. Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion bis zum 31.12.2027 mindestens 1,3 % seiner Fläche und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,0 % seiner Fläche (Teilflächenziele) in Form von Vorranggebieten auszuweisen.

## Plant der Regionale Planungsverband konkrete Standorte für einzelne Windenergieanlagen oder Windparks?

Die Ermittlung konkreter Standorte für einzelne Windenergieanlagen oder Windparks ist nicht die Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes (RPV). Der RPV identifiziert geeignete Flächen für die Windenergienutzung und sichert diese planerisch. Innerhalb der festgelegten Vorranggebiete können die Unternehmen sodann konkrete Anlagenstandorte lokalisieren und eine Genehmigung für ihre Projekte beantragen.

## **Was ist ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen?**

Vorranggebiete (VRG) sind ein spezielles Instrument der Landes- und Regionalplanung. Sie werden durch den jeweiligen Planungsträger in einem formellen Planverfahren für eine konkrete Nutzung oder Funktion festgelegt. In der Folge sind derartige Gebiete für diese jeweils festgelegte Nutzung reserviert. Auf den Gebieten darf dann keine anderweitige Nutzung, die die planerisch gewollte behindert (z. B. für Wohn- und Gewerbezwecke), erfolgen. In einem VRG Windenergienutzung ist beispielsweise weiterhin landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung möglich. Allerdings müssen diese Nutzungen zu dem Zeitpunkt und an den Stellen, wo Windenergieanlagen errichtet werden sollen, dann zurückgestellt werden.

Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes ist nicht notwendig verbunden, dass dort wirklich Windenergieanlagen errichtet werden. Dies ist von einer Reihe von weiteren Faktoren abhängig.

## **Sind auch die Kommunen aufgefordert, Gebiete für Windenergie zu planen?**

Zur Umsetzung des Flächenziels (1,3 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung zu reservieren) wurden in Sachsen die Regionalen Planungsverbände (RPV), so auch der RPV Oberes Elbtal/Ostertagebirge, gesetzlich verpflichtet. Eine selbstständige Planung durch die Kommunen ist nicht notwendig und kann die Planung auf regionaler Ebene auch nicht ersetzen. Allerdings würden aus Sicht der Kommunen geeignete und mit der Bürgerschaft abgestimmte Flächen in den Plan des RPV mit aufgenommen werden können. Insofern können bei der Festlegung der VRG Windenergie entsprechende kommunalen Planungen und Wünsche Berücksichtigung finden.

## **Warum plant der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge neue Vorranggebiete für die Windenergienutzung und was ist sein Ziel?**

Die Bundesregierung hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für ganz Deutschland sind 2 % des Bundesgebiets planungsrechtlich für Windenergieanlagen zu sichern. Der Freistaat Sachsen hat die 4 Regionalen Planungsverbände dazu verpflichtet, für die jeweilige Planungsregion das Flächenziel von 1,3 % in einem wirksamen Plan bis zum 31.12.2027 zu erreichen (§ 4a Landesplanungsgesetz). Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,0 % seiner Fläche in Form von Vorranggebieten auszuweisen.

Ziel der Planung ist es, durch die Erfüllung des vorgegebenen Flächenziels den Ausbau der Windenergie zu begrenzen und einen ungesteuerten Wildwuchs von Windenergieanlagen in der Region zu verhindern. Mit der Ausweisung der Teilflächenziele für Windenergie wird genauso klargestellt, wo künftig keine Windenergieanlagen stehen sollen.

## **Warum muss der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 1,3 % der Regionsfläche planerisch für die Windenergienutzung ausweisen?**

Der Regionale Planungsverband (RPV) ist dazu durch die Gesetzeslage in Bund und Land verpflichtet. Mit dem Erreichen des 1,3 %- Zieles geht auch eine Steuerungswirkung für die künftige Lenkung der Windenergienutzung einher. Es ist ein grundsätzliches Anliegen der Regionalplanung, eine geordnete Entwicklung der Raumnutzungen sicher zu stellen.

## **Warum wird ein Wildwuchs von Windenergieanlagen befürchtet, wenn das vorgegebene Ziel, 1,3 % der Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen, nicht erfüllt wird?**

Bereits gegenwärtig verfügt die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge infolge des OVG-Urteils vom 11.05.2023 (OVG 1 C 72/20) durch die Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im baurechtlichen Außenbereich über keine Steuerungswirkung für die Windenergienutzung mehr. Insbesondere durch die Regelung des § 84 SächsBO zu den einzuhaltenden Abständen zu Wohngebäuden sind der Errichtung von WEA in großen Teilen der Planungsregion jedoch Grenzen auferlegt. Erst mit Erfüllung des 1,3 % Flächenziels (die Frist läuft bis zum 31.12.2027) tritt die Entprivilegierung von WEA im Außenbereich ein. Sollte dieses vorgegebene Flächenziel nicht rechtzeitig erfüllt werden, kommt es zum Wegfall der Mindestabstandregelung. Die Folge wäre, dass der Bau von WEA überall möglich ist, sofern die genehmigungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Beurteilung, welcher Abstand dann beispielsweise zu Wohnorten eingehalten werden muss, würde sich nur noch aus der Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Regelung nach § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch herleiten (optisch bedrängende Wirkung). Sie zählt zu den gesetzlichen Ausschlusskriterien und schreibt einen Abstand zur nächsten (zulässigen) baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage vor. Zudem wäre die Beantragung der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten weiterhin uneingeschränkt möglich und Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festlegungen in Raumordnungsplänen könnten der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden.

### **Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung, wenn das 1,3-%-Flächenziel nicht oder nicht rechtzeitig erreicht wird?**

Wenn das 1,3-%-Flächenziel nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird (die Frist läuft bis zum 31.12.2027), entfällt die Abstandsregelung zur Einhaltung eines Mindestabstandes beim Bau von Windenergieanlagen (WEA) zur nächstgelegenen Wohnbebauung (§ 84 SächsBO). Die Folge wäre, dass der Bau von WEA überall möglich ist, sofern die genehmigungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Beurteilung, welcher Abstand zu Wohnorten eingehalten werden muss, würde sich dann nur noch aus der Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Regelung nach § 249 Abs. 10 BauGB herleiten (optisch bedrängende Wirkung). § 249 Abs. 10 BauGB zählt zu den gesetzlichen Ausschlusskriterien und schreibt einen Abstand zur nächsten (zulässigen) baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage vor.

### **Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für Landschaftsschutzgebiete, wenn das 1,3-%-Flächenziel nicht oder nicht rechtzeitig erreicht wird?**

§ 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt gegenwärtig den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten. Diese Regelung gilt auch dann, wenn einzelne Bestimmungen in der Schutzgebietsverordnung dem entgegenstehen und sie entfällt erst mit Erreichen des vorgegebenen Flächenbeitragswertes in der Planungsregion.

Die Regelungen gelten nicht für Natura 2000-Gebiete oder Weltkulturerbestätten.

## **Wer entscheidet darüber, ob und wo genau in der Region Windenergieanlagen aufgestellt werden?**

Ganz konkret treffen Grundstückseigentümer letztlich die Entscheidung darüber, ob und wo Windenergieanlagen (WEA) tatsächlich errichtet werden. Diese verpachten in der Regel dann ihre Flächen an Projektierer. Die Windenergie-Unternehmen müssen einen Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung stellen. Die zuständige Genehmigungsbehörde prüft dann, ob eine WEA auf dem jeweiligen konkreten Planstandort errichtet werden darf. Grundlegende Voraussetzung dazu ist die Lage in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung, sobald der Teilregionalplan mit der Erfüllung des Flächenziels wirksam ist. Eine Abbildung der Entscheidungsprozesse und die beteiligten Akteure finden Sie auf der nächsten Seite.

# Wer macht was bei der Windenergieplanung?

## Bund & Freistaat Sachsen

- Gesetzlicher Rahmen
- Flächenziele
- Fristen

## Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Ostergebirge

- Umsetzung der Flächenziele durch Flächenplanung
- Festlegung Vorranggebiete für Windenergie
- Beteiligung von öffentlichen Stellen und der Bürgerschaft

## Städte und Gemeinden

- Beteiligung an der Regionalplanung
- Abstimmung über Windenergiestandorte mit Projektieren
- Beteiligungen der Bürgerschaft
- Berücksichtigung in der Bauleitplanung

## Landratsämter

- Erteilung von Genehmigung nach BImSchG für konkrete Projekte

## Eigentümer

- Flächenbereitstellung

Vorhabenzulassung



## Projektierer

- Standortsuche in Vorranggebieten für Windenergie
- Windparkplanung und -realisierung
- Verträge mit Flächeneigentümern/ mit Kommunen/ Einwohnern
- über finanzielle Teilhabe (opional)

Abbildung der Entscheidungsprozesse und der beteiligten

Akteure

## **Kann eine Windenergieanlage auch außerhalb eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung gebaut werden, wenn der Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung rechtswirksam ist?**

Mit dem rechtswirksamen Teilregionalplan entfällt die Privilegierung für Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich überall außerhalb der dafür ausgewiesenen Vorranggebiete. Damit sind Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete dann nach dem Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 2) als „sonstige Vorhaben“ im Außenbereich zu beurteilen. Das bedeutet, dass öffentliche Belange durch den Bau der WEA nicht beeinträchtigt werden dürfen, was jedoch der Regelfall ist und damit einer faktischen Ausschlusswirkung gleichkommt - es sei denn, Städte und Gemeinden möchten weitere Flächen für WEA bereitstellen und schaffen dafür die planerischen Voraussetzungen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans.

## **Darf eine Windenergieanlage innerhalb der künftigen Vorranggebiete dann einfach so gebaut werden?**

Eine Windenergieanlage ist nicht automatisch innerhalb eines Vorranggebiets (VRG) zulässig. Für geplante Anlagen innerhalb eines VRG ist in jedem Falle noch eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantragen. Zuständig für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die jeweils untere Immissionsschutzbehörde beim Landkreis (Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) oder in der Kreisfreien Stadt (Landeshauptstadt Dresden). Im Genehmigungsverfahren wird zum Beispiel überprüft, ob durch die Windenergieanlage erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen, ob die Vorgaben zum Lärmschutz eingehalten werden oder ob es Maßgaben zur Beachtung von artenschutzrechtlichen Belangen geben muss.

## **Was passiert, wenn der Regionale Planungsverband Vorranggebiete für Windenergie festgelegt hat?**

Nach Genehmigung und damit erfolgreichem Abschluss des Planungsauftrags herrscht in der gesamten Region Klarheit und Planungssicherheit: Innerhalb der Vorranggebiete (VRG) für Windenergie können Windenergieanlagen (WEA) prinzipiell gebaut werden. Notwendige Voraussetzungen sind dann noch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die Zustimmung der Flächeneigentümer durch Verpachtung oder Verkauf. Außerhalb der ausgewiesenen VRG können keine WEA errichtet werden, es sei denn, Städte und Gemeinden möchten weitere Flächen für WEA bereitstellen und schaffen dafür die planerischen Voraussetzungen (Aufstellung eines Bebauungsplans).

# Vorgehensweise

## **Muss jede Kommune 1,3 % ihrer Gemeindefläche zur Verfügung stellen?**

Die Flächenziele gelten für das gesamte Planungsgebiet. Eine unmittelbare Weitergabe der Ziele an die Kommunen ist weder vom Gesetzgeber gefordert, noch sinnvoll. Das ergibt sich aus der unterschiedlichen Eignung der Flächen in den Kommunen, die sehr individuell ausfallen. Diese Unterschiede führen dazu, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht überall möglich sein wird. Je nach Kommune werden also unterschiedlich große Anteile der Gemeindefläche als Vorranggebiet (VRG) für Windenergie festgelegt werden. Dabei ist es auch möglich, dass bestimmte Kommunen gar kein VRG erhalten werden, andere wiederum, bei entsprechenden Voraussetzungen, mehr als 1,3 %.

## **Erfolgt die Verteilung des 1,3 % Ziel gleichmäßig über die Region?**

Der Regionale Planungsverband strebt mit kommunenübergreifendem Blick an, die Vorteile und die Lasten der Windenergienutzung soweit wie vertretbar über die Region zu verteilen. Aufgrund unterschiedlicher konkreter Bedingungen in den einzelnen Teilräumen und Kommunen (Bevölkerungs- und Siedlungsdichte, Verteilung von Schutzgebieten und Infrastruktur) ist dies jedoch nur begrenzt möglich. Wie sich die Flächen letztendlich über die Region verteilen, ist Teil eines komplizierten Abwägungsprozesses. Dabei fließen eine Vielzahl von Planungskriterien (wie z. B. der Abstand zur Wohnbebauung, Aspekte des Natur- und Artenschutzes oder die räumliche Verteilung) ein.

## Wie läuft das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans ab?

Die Aufstellung des Teilregionalplans ist Ziel eines komplexen, formalisierten Planungsprozesses. Städte, Gemeinden und alle weiteren von der Planung berührten Institutionen und die Öffentlichkeit bekommen dabei die Gelegenheit, ihre Anforderungen und Gedanken in die Erarbeitung des Teilregionalplans einzubringen. Der Prozess wird mit folgender der Abbildung vereinfacht dargestellt.

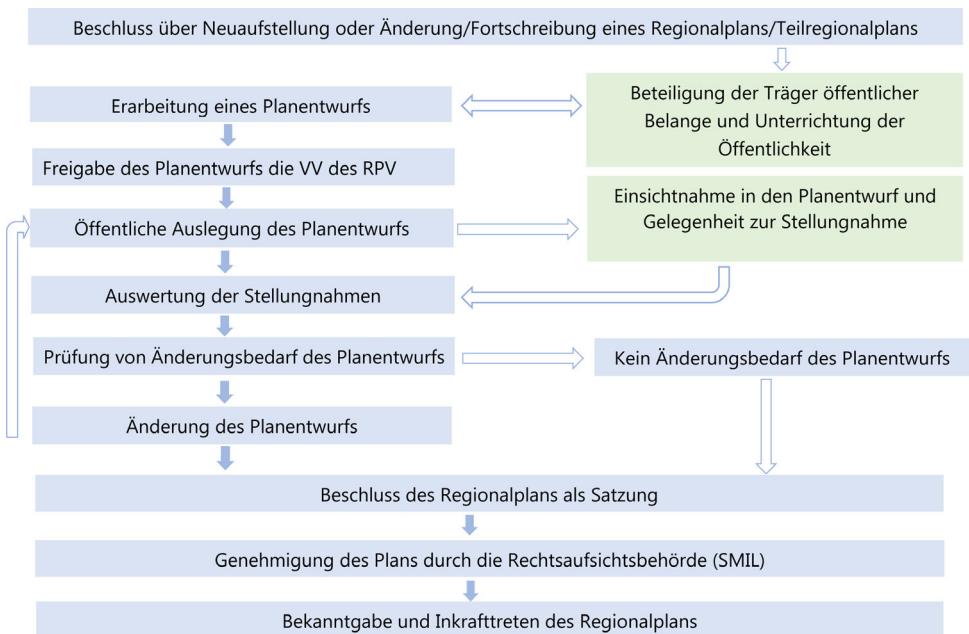


Abbildung Teilregionalplanverfahren

## **Was bedeuten die Flächenziele 1,3 % und 2,0 % für die Regionsfläche?**

Die Region umfasst 3.437,28 km<sup>2</sup> Fläche. Konkret bedeutet das 1,3 % Flächenziel, dass insgesamt mindestens 4.468 ha Fläche für die Windenergienutzung im Teilregionalplan bis Ende 2027 ausgewiesen werden müssen. Das 2 % Flächenziel bedeutet, dass insgesamt mindestens 6.875 ha Fläche für die Windenergienutzung im Teilregionalplan bis Ende 2032 ausgewiesen werden müssen. Die Flächenziele umfassen dabei nur die Flächen, in denen die WEA ihren Standort finden, nicht die durch die Windenergieanlage tatsächlich in Anspruch genommene Fläche. Wie viel Fläche konkret durch WEA genutzt wird, ist stark einzelfallabhängig und wird zum Teil erst auf der Genehmigungsebene relevant. Die Windenergienutzung auf einer Fläche ist keinesfalls mit einem vollständigen Flächenverbrauch oder gar Flächenverlust gleichzusetzen.

## **Welche Fläche wird für eine Windenergieanlage benötigt?**

Anders als bei der Ausweisung neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen, die nach der Realisierung der Projekte größtenteils versiegelt sind, ist die Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen (WEA) nicht mit einem vollständigen Flächenverbrauch gleichzusetzen. Der Flächenverbrauch einer Windenergieanlage durch Versiegelung beträgt durch die Fundamentfläche ca. 500-600 m<sup>2</sup> (0,06 ha). Zuzüglich Zuwegung und Stellflächen kann man durchschnittlich von einer Fläche von 0,5 ha ausgehen, die pro Anlage versiegelt wird.

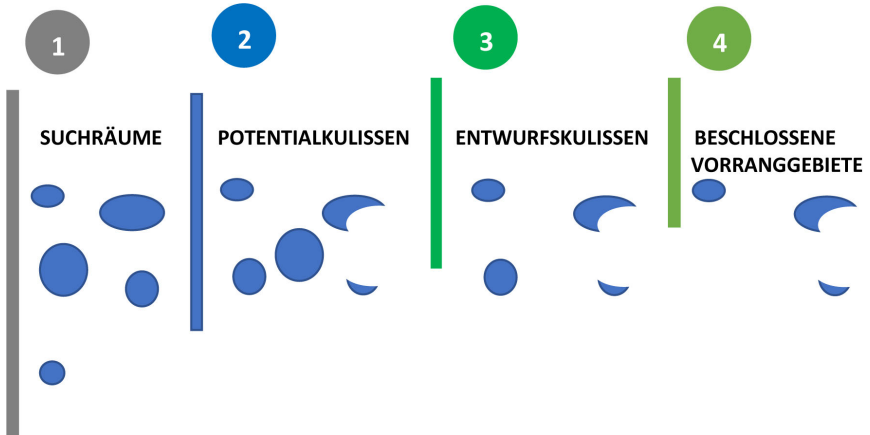
## **Gibt es die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen?**

Das Bundesrecht schreibt dem Regionalen Planungsverband vor, dass nur die Gebiete ohne planerische Einschränkungen, wozu eine Höhenbegrenzung ausdrücklich zählt, zur

Erreichung des Flächenziels anerkannt werden. Davon unabhängig ist es nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Genehmigung einzelner Windenergieanlagen diese eine Höhenbeschränkung erfahren können.

### **Wie findet der Regionale Planungsverband Räume für die potenzielle Windenergienutzung?**

Der Regionale Planungsverband (RPV) schließt zunächst alle Flächen aus, auf denen keine Windenergienutzung möglich ist. Das trifft beispielsweise auf bebaute Flächen zu, was die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) physisch unmöglich macht. Der Ausschluss kann auch rechtlicher Natur sein, d.h. er bezieht sich auf die Gesetze des Bundes und/oder des Freistaates Sachsen, die eine Errichtung von WEA nicht zulassen. Zudem gibt es Flächen, die aus planerischen Gründen zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Belangen eindeutig und ohne Ausnahmeregelung ausgeschlossen werden. Nach Ausschluss dieser Flächen verbleiben die sogenannten Suchräume. Die Suchräume werden auf Nutzungskonflikte untersucht. In einem Abwägungsprozess werden die öffentlichen und privaten Belange (Bedürfnisse und Anforderungen an die Flächennutzung) gegen- und untereinander abgewogen und austariert. Dazu gehört u. a. auch eine artenschutzfachliche Betrachtung. Dadurch werden die Suchräume weiter eingegrenzt und es entstehen Potenzialkulissen. Die auf den Potenzialkulissen bestehenden Nutzungskonflikte werden weiter konkretisiert und bewertet. Im Ergebnis kommen die Gebiete mit dem vergleichsweise geringsten Konfliktpotenzial und den geringsten Überschneidungen von Nutzungskonflikten als Entwurfskulisse der künftigen Vorranggebiete Windenergie in Betracht. Wenn es der Umfang der verbliebenen Flächenkulisse mit Blick auf die Zielerfüllung erlaubt, können weitere Eingrenzungen oder die Streichung von Flächen vorgenommen werden und die verbliebenen Flächen werden als Vorranggebiete, zunächst im Entwurf, zur Anhörung gebracht.



Schema Flächenfindung

### Wird der Regionale Planungsverband Flächen im Wald für seine Planung in Betracht ziehen?

Es wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) Kriterien für die Bewertung des Waldes nach Waldfunktionen hinsichtlich seiner Standorteignung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) erarbeitet und veröffentlicht. Diese Kriterien dienen dem Regionalen Planungsverband (RPV) als eine wichtige Handlungsgrundlage.

Darüber hinaus erfolgt die Bewertung von Waldflächen für die Windenergieplanung unter Beachtung der gesetzlichen und besonderen Waldfunktionen. Flächen, auf denen WEA im Wald gesetzlich ausgeschlossen sind, werden nicht in die Planung des RPV mit einbezogen. Der RPV wird dabei auch Katastralsflächen als Abwägungskriterium für die Inanspruchnahme von Waldflächen betrachten.

## Kommen Flächen in Landschaftsschutzgebieten zur Zielerreichung in Frage?

Ein großer Teil der Regionsfläche Oberes Elbtal/Ostertgebirge ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen (44 %). 2022 ist die Zulassung von Windenergieanlagen bundesrechtlich in LSG ermöglicht worden. Diese Regelung gilt solange, bis der Flächenbeitragswert zur planerischen Sicherung von 1,3 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung erfüllt ist. Der Schutz von Landschaften gerade in dafür besonders geschützten Gebieten hat für den RPV sowohl unter ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten einen hohen Stellenwert. Allerdings ist absehbar, dass zum Erreichen des Flächenziels auch Flächen in Landschaftsschutzgebieten in den Planungsprozess einbezogen werden müssen. Dafür hat sich der RPV ein Fachgutachten als eine wichtige Fach- und Abwägungsgrundlage erarbeiten lassen. Auftragnehmer war der Lehrstuhl Landschaftsplanung des Instituts für Landschaftsarchitektur der TU Dresden. In diesem werden die Landschaftsschutzgebiete einer flächendeckenden Bewertung unterzogen. Alle 35 in der Region existierenden Landschaftsschutzgebiete wurden flächendeckend bewertet und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung untersucht. Dabei wurden allein Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes betrachtet. Weitere Konfliktfelder, wie beispielsweise der Abstand zu Siedlungen, blieben vorerst unberücksichtigt. Insgesamt wurden ca. 6 % der gesamten LSG-Fläche in der Planungsregion mit einem geringen, weitere rd. 1,7 % mit einem mittleren Raumwiderstand bewertet. Entsprechend ist eine Einbeziehung dieser Flächen in die Planung mehr oder weniger empfehlenswert. Für einige, v. a. sehr kleine Schutzgebiete, wird eine Öffnung für die Nutzung der Windenergie gar nicht empfohlen.

Hier finden Sie den Ergebnisbericht als PDF-Datei.



# Beteiligung

## **Wie geht der Regionale Planungsverband mit den Stellungnahmen zur Mitwirkung bei der Planfeststellung aus der ersten, frühen Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit um?**

Die Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit wurden gesammelt, nach Themen sortiert und im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Teilregionalplan ausgewertet und unter- und gegeneinander abgewogen. Diese erste Abwägung ist die Basis für die Erarbeitung des Entwurfs des Teilregionalplans.

Unter folgendem Link finden Sie das Beteiligungsprotokoll als PDF-Datei:



## **Wie wird der Planentwurf nach seiner Erarbeitung in der Öffentlichkeit behandelt und welche Möglichkeiten hat die Bürgerschaft, sich dazu zu äußern?**

Der Planentwurf wird nach seiner Erarbeitung ebenfalls der Öffentlichkeit bekannt gegeben und diese bekommt erneut die Möglichkeit Stellung zu beziehen und Einwendungen zu erheben. Die aus den Stellungnahmen und Einwendungen vorgebrachten Argumente werden wiederum sorgfältig geprüft und abgewogen und finden sich nach Themen geordnet in einer ausführlichen Abwägung wieder. Wenn Änderungen notwendig sind, wird der Planentwurf überarbeitet. In Bezug auf die Änderungen wird dann der Öffentlichkeit und den betroffenen öffentlichen Stellen noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## Wie funktioniert die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und welche Beteiligungsmöglichkeiten gibt es dazu?

Am 23. März 2026 wurde der Entwurf des Teilregionalplans von der Verbandsversammlung zur Anhörung freigegeben, so dass nun die öffentliche Auslegung erfolgt– dies geschieht durch Auslegung in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands (RPV), bei seinen Mitgliedern und in der Landesdirektion in Dresden. Der Planentwurf wird auch im Internet online und zum Download bereitgestellt. Die Zeiten zur Einsichtnahme wurden am 23.04.2026 im Bekanntmachungsorgan des RPV, dem Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes, und auf der Internetseite des RPV öffentlich bekannt gemacht. Dabei haben alle Interessierten von 07. Mai bis 06. Juli 2026 die Möglichkeit, den Planentwurf einzusehen und Stellungnahmen dazu abzugeben.

Für die Abgabe von Stellungnahmen gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- online über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen
- per E-Mail ([beteiligung@rpv-oeoe.de](mailto:beteiligung@rpv-oeoe.de)),
- mit der Post an die Verbandsgeschäftsstelle des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Meißner Straße 151a, oder
- man spricht persönlich in der Verbandsgeschäftsstelle oder in einer der Auslegungsstellen vor und diktiert dem dort anwesenden Mitarbeiter vor Ort seine Stellungnahme (zur Niederschrift)



# Weitere Fragen

## **Sie haben noch Fragen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des RPV liegen?**

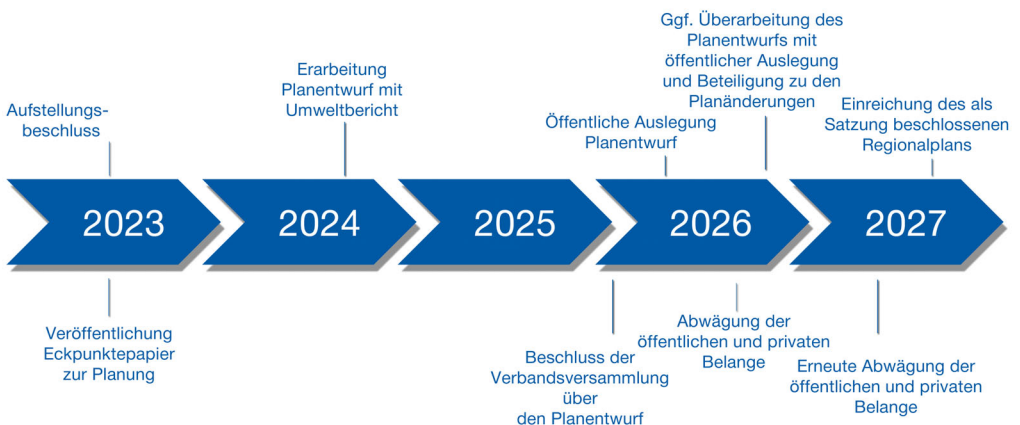
Informationen zum Thema Windenergie werden durch eine Vielzahl von öffentlichen Institutionen, Verbänden und Vereinigungen bereitgestellt. Auf unserer Website finden Sie unter „Weitere Fragen“ eine Auswahl an Links zu weiterführenden Informationen.



# Zeitplan

Unter [www.rpv-elbtalosterz.de/regionalplanung/wind/ablaufplanverfahren](http://www.rpv-elbtalosterz.de/regionalplanung/wind/ablaufplanverfahren) finden Sie eine ausführlichere tabellarische Darstellung des Planungsprozesses, inklusive der gesetzlichen Hintergründe, Termine, Fristen und Dokumente.

## Zeitplan für den Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung



## Teilregionalplan Energieversorgung/ Windenergienutzung

Hintergrund des Teilregionalplans zum Thema Energieversorgung mit dem Schwerpunkt Windenergienutzung ist die neue Rechtslage in Deutschland, die das Ziel verfolgt, den Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst schnell voranzutreiben. Die Bundesregierung hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für ganz Deutschland sind 2 % des Bundesgebiets planungsrechtlich für Windenergieanlagen zu sichern. Der Freistaat Sachsen hat die 4 Regionalen Planungsverbände dazu verpflichtet, für die jeweilige Planungsregion das Flächenziel von 1,3 % in einem wirksamen Plan bis zum 31.12.2027 zu erreichen (§ 4a Landesplanungsgesetz). Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,0 % seiner Fläche in Form von Vorranggebieten auszuweisen.

Unter Beteiligung der Städte und Gemeinden, von Fachbehörden und -verbänden sowie der Öffentlichkeit sind mit Berücksichtigung einer Vielzahl von Belangen dafür geeignete Flächen zu finden. Dabei planen wir überörtlich und fachübergreifend, um soziale und wirtschaftliche Raumnutzungsansprüche mit der Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen und von Fauna und Flora bestmöglich in Einklang zu bringen.

Haben Sie eine Frage zur Windenergieplanung in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge? Wir sind hier, um sie zu beantworten! Der Fragen-Antworten-Katalog wird online nach und nach erweitert. Wenn Sie Ihre Frage hier nicht sehen, schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an:  
[Mona.Kandy@rpv-oeoe.de](mailto:Mona.Kandy@rpv-oeoe.de)



Verbandsgeschäftsstelle  
Meißner Straße 151a  
01445 Radebeul  
Stand: 05/2026